

Deckungsvorsorgepflicht für Umweltschäden innerhalb der EU

EU-Umwelthaftungsrichtlinie, Umweltschadensgesetz (USchadG) und Umweltschadenversicherung (USV) – neu sind diese Themen in Deutschland zwischenzeitlich nicht mehr und mittlerweile haben auch die bislang noch fehlenden EU-Staaten die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Nichtsdestotrotz sieht die europäische Gesetzeslage bislang keinerlei Deckungsvorsorgepflichten vor, wenngleich die Staaten bei der Umsetzung der Richtlinie frei waren, national strengere Vorschriften zu erlassen. Das Resultat dieser nicht einheitlichen Regelung ist unter anderem auch, dass innerhalb der EU unterschiedliche Gesetzeslagen zur Deckungsvorsorge existieren.

Im Einzelnen stellt sich die Deckungsvorsorgepflicht innerhalb der EU derzeit wie folgt dar:

Belgien:

Keine Deckungsvorsorgepflicht, aber es ist denkbar, dass die Bundes- und Länderbehörden nach Eintritt eines Umweltschadens Stellung von Sicherheiten fordern werden.

Bulgarien:

Deckungsvorsorgepflicht ab 2011 vorgesehen.

Deutschland:

Keine Deckungsvorsorgepflicht mit Ausnahme von Anlagen gemäß Anhang II zum Umwelthaftungsgesetz – Rechtsverordnung hierzu noch nicht ergangen.

Griechenland:

Deckungsvorsorgepflicht zum 1. Mai 2010 eingeführt.

Portugal:

Deckungsvorsorgepflicht seit dem 1. Januar 2010. Nachweis der Versicherung gegenüber den Behörden ist verpflichtend.

Rumänien:

Deckungsvorsorgepflicht nur in Kraft für Mülltransporte und zum 1. Januar 2010 eingeführt.

Slowakei:

Deckungsvorsorgepflicht ab 2012 vorgesehen.

Slowenien:

Keine Deckungsvorsorgepflicht, aber Bankgarantien oder anderen Formen der Sicherheitengestellung

können nach Eintritt eines Umweltschadens gefordert werden.

Spanien:

Deckungsvorsorgepflicht sollte zum 1. Mai 2010 eingeführt werden, wurde nun aber auf 2011 verschoben, da die Industrie mehr Zeit benötigt, ihre Risiken und damit den finanziellen Bedarf an vorzuhaltenden Sicherheiten zu quantifizieren.

Tschechien:

Deckungsvorsorgepflicht ab 2013 für genehmigungspflichtige, im Einzelnen aufgelistete Betriebsarten.

Ungarn:

Deckungsvorsorgepflicht seit dem 1. Januar 2010 für Betriebe, die einer Umweltgenehmigungspflicht unterliegen.

EU-Staaten, die hier nicht aufgeführt sind, sehen aktuell keine Deckungsvorsorgepflicht vor bzw. haben hierzu noch keine entsprechende Entscheidung getroffen.

All diese Besonderheiten gilt es für deutsche Unternehmen mit Tochterunternehmen im EU-Ausland zu beachten. Diese benötigen zunächst eine Versicherungslösung entsprechend den landesgesetzlichen Bestimmungen. Deutsche Haftpflichtprogramme heben diesen Versicherungsschutz dann über Summen- und Konditionsdifferenzdeckungen auf das Niveau der deutschen Muttergesellschaft.



Die Umweltkatastrophe in Ungarn, bei der Giftschlamm aus einem geborstenen Staubecken einer Fabrik ausgelaufen ist, sollte für alle Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten in Europa ein Signal und gleichzeitig eine Warnung sein, den

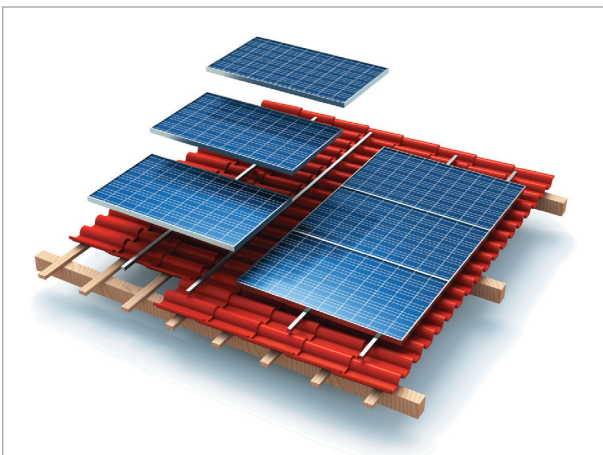
Versicherungsschutz insbesondere zur Absicherung von Umweltschadenrisiken nochmals zu überprüfen.

In vielen Fällen war der Einschluss der Umweltschadenversicherung in Deutschland mit relativ geringen oder gar ohne Mehrprämien unter Akzeptanz eines kleineren Limits möglich. Gerade mit Blick auf diese neuerlichen Umweltschäden sollten alle Unternehmen noch einmal überlegen, ob nicht eine massive Anhebung der Deckungssumme für Umweltschäden – gegebenenfalls auch mit entsprechender Mehrprämie – eine nicht zwingend gebotene Notwendigkeit ist. Willis empfiehlt mit Nachdruck eine entsprechende Anhebung. Selbstverständlich beraten wir Sie gerne bei der Gestaltung Ihres internationalen Umweltprogramms.

J. Reinschmidt, S. Wetzel, Willis Frankfurt/M.
Juergen.Reinschmidt@willis.com
Stephanie.Wetzel@willis.com

Gefahrerhöhung durch den nachträglichen Einbau/Aufbau von Photovoltaikanlagen

Durch die nachhaltige Förderung der Erzeugung von erneuerbarer Energie und die Veränderungen bei den Einspeisevergütungen wurden in 2010 überproportional viele neue Photovoltaikanlagen gebaut. Neben den positiven Aspekten, die mit dem weiteren Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien verbunden sind, gibt es neben bautechnischen/statischen Fragestellungen auch versicherungstechnische Themen, mit denen sich ein Kunde beschäftigen muss.



Feuerversicherung: Viele Feuer-Versicherer sehen den nachträglichen Einbau/Aufbau von Photovoltaikanlagen auf Hallendächern und

sonstigen Gebäuden üblicherweise als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung an und fordern somit eine Information. Im Regelfall ist der Vorgang mit der Mitteilung an den Versicherer erledigt. In Einzelfällen wird dieser weitergehende Informationen anfordern. Zu beachten ist insbesondere im Hinblick auf das Feuerrisiko, dass baulich gesetzte Brandabschnitte durch die Photovoltaikanlagen nicht überbaut bzw. aufgehoben werden und dass die Funktion von Brandschutzeinrichtungen wie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen u. ä. nicht beeinträchtigt wird.

Sturm/Hagel- und/oder Schneedruckversicherung: Des Weiteren sind Fragen der Statik von Hallendächern zu beachten, da hier zusätzliche Gewichte auch im Zusammenhang mit gerechneten Schnee- und Wasserlasten auf die Dachkonstruktion einwirken. Auch erhöhte Windlasten werden zu berücksichtigen sein, die gerade bei Stürmen zusätzliche Belastungen der Dächer bringen können. Wer also eine separate Sturm/Hagel- und/oder Schneedruckversicherung für sein Gebäude unterhält, muss hier ebenfalls den Versicherer informieren.

Haftpflichtversicherung: Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Produktion von Elektrizität in die Betriebsbeschreibung der Haftpflichtversicherung mit aufgenommen wird, bzw. bei reiner Vermietung der Dachflächen an einen Betreiber von Photovoltaikanlagen sich Klarheit über dessen ausreichenden Haftpflicht-Versicherungsschutz (Stichwort übergreifende Feuer-schäden) verschafft wurde.

Meldungen an die Versicherer übernehmen wir selbstverständlich für Sie nach einer Information an uns. Eine spezielle Beratung zu brandschutztechnischen Fragen bieten Ihnen gerne unsere Brandschutzingenieure.

H. Hennig, Willis Hamburg
Horst.Hennig@willis.com

Neue Handelsklauseln Incoterms® 2010

Ab 01.01.2011 werden die von der Internationalen Handelskammer (ICC) überarbeiteten Incoterms® 2010 in Kraft treten. Mit der Revision dieser weltweit bekannten Handelsklauseln sollen aktuelle Entwicklungen in der Handelspraxis und im Transportwesen berücksichtigt und gleichzeitig die Verständlichkeit erhöht werden. Zu den Neuerungen der Incoterms® gehört, dass die bisher alleine auf den internationalen Waren-

transport ausgelegten Bestimmungen nun ausdrücklich als „nationale und internationale Handelsklauseln“ deklariert sind. Diese wurden in zwei Bereiche unterteilt – einerseits in sieben für alle Transportarten anwendbare Klauseln und andererseits in vier nur für See- und Binnenschifftransport geeignete Klauseln. Die Zahl der Klauseln hat sich dabei von 13 auf 11 reduziert.



Da ein Teil der bisherigen Incoterms® gemäß Umfrage der Internationalen Handelskammer nur wenig oder gar keine Verwendung in der Praxis finden, wurden die DES (delivered ex ship), DEQ (delivered ex quay), DAF (delivered at frontier) und die DDU (delivered duty unpaid) gestrichen.

Gleichzeitig wurden neue Klauseln geschaffen, die DAT (delivered at terminal) und die DAP (delivered at place), die teilweise die alten Bestimmungen ersetzen. Die DAT-Regelung mit der Ablieferung an einem Terminal entspricht wohl am ehesten der Praxis. Bei der DAP handelt es sich eher um eine allgemeine Klausel, bei der die genaue Festlegung des Bestimmungsortes von Bedeutung ist.

Änderungen des Kosten- und Gefahrenüberganges haben sich bei den FOB (free on board), CFR (cost and freight) und CIF (cost, insurance and freight) ergeben. War die Gefahrübertragung bisher an der Schiffsreeling, so ist der Gefahrenübergang nun nach Verladen des Transportgutes an Bord des Schiffes (placed on board).

Die weiteren Klauseln wurden inhaltlich hauptsächlich mit dem Ziel überarbeitet, diese an die geänderten Anforderungen der Transportabläufe anzupassen und dem Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel Rechnung zu tragen.

Details zu den Incoterms® 2010 können Sie dem neuen Willis Faltblatt „Transportversicherung, Verkehrsführung, Incoterms®“ entnehmen, welches die gesamten Änderungen umfasst. All unsere Kunden mit einer Transportversicherung werden spätestens Anfang 2011 dieses Faltblatt von uns erhalten.

A. Mailänder, Willis Frankfurt/M.
Achim.Mailaender@willis.com

Industrie-Strafrechtsschutz-Versicherung gewinnt zunehmend an Bedeutung

Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht Nachrichten über strafrechtliche Ermittlungen gegen Unternehmen Eingang in die Tagespresse finden. Vor allem Korruptions-, Steuer-, Produkt- und Umweltdelikte, sowie Außenwirtschafts- und Wettbewerbsstraftaten treffen auf höchstes publizistisches Interesse, wie zum Beispiel der Fall Zumwinkel. Dabei spielt die heutzutage sehr effiziente und hoch spezialisierte Staatsanwaltschaft, die beim kleinsten Anfangsverdacht die Verfolgung insbesondere von Wirtschaftsstraftaten ohne jegliche Verzögerung aufnimmt, eine große Rolle. „Top-down“-Ermittlungen in alle Ebenen eines Unternehmens hinein sind schnell verfügbar.

Dabei hat neben dem richtigen Verhalten eine moderne Industrie-Strafrechtsschutz-Versicherung eine zentrale Bedeutung. Obwohl dieses Produkt in Deutschland nur von wenigen Versicherern angeboten wird, gibt es dennoch immer noch teils erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Deckungsinhaltes und der Serviceleistungen. So versucht aktuell der eine oder andere Risikoträger den bereits gewährten Versicherungsumfang zum Jahreswechsel zu reduzieren oder bietet mögliche Erweiterungen erst gar nicht an.

Um die besten Lösung am Markt zu erhalten, sollten einige Aspekte des Deckungsinhaltes genau beleuchtet werden. Sind bei den Anwaltskosten nur die gesetzlichen Gebühren zu erstatten oder trägt die Versicherung auch in der Praxis übliche Honorarvereinbarungen? Werden nur vom Gericht angeordnete Sachverständigenkosten übernommen oder die gerade in Wirtschaftsstrafsachen üblichen Gutachten, die von anwaltlicher Seite angefordert werden? Ist die vereinbarte Deckungssumme ausreichend?

Besteht Versicherungsschutz auch bei nur vorsätzlich begehbaren Delikten? Gerade bei Wirtschaftsdelikten ist diese Deckung essentiell, da sich anfängliche Anschuldigungen in vielen Fällen als unhaltbar herausstellen. Im Bereich des Kartellrechts besteht heutzutage die Möglichkeit, je nach Versicherer und individuellem Risiko, den an sich üblichen Kartellrechtsausschluss zumindest teilweise zu streichen, dass heißt auf Preisabsprachen zu beschränken.

Willis kennt den Markt genau und weiß, welche Versicherer die besten Bedingungen zu kompetitiven Prämien anbieten. Dabei wird nicht nur auf die Deckungsinhalte, sondern auch auf die sonstigen Serviceleistungen (wie z. B. im Vorhalten eines qualifizierten Fachanwaltsnetzwerkes mit einer 24-Stunden-Hotline mit qualifizierten Strafverteidigern) und insbesondere das Regulierungsverhalten der Versicherer geachtet. Wir beraten Sie gerne, sprechen Sie uns an.

U. Dreßler, Willis Frankfurt/M.
Ulrich.Dressler@willis.com

Brandschutz im Betrieb – Rauchverbot

Vielen Unternehmen ist das Rauchen in nicht eigens dafür hergerichteten Bereichen nicht zuletzt aus Sicht des Brandschutzes ein Dorn im Auge. Wir werden daher oft gefragt, ob neben den gesundheitlichen Bedenken das Rauchverbot nicht durch versicherungstechnische Forderungen im Betrieb durchgesetzt werden kann.

Leider ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass der versicherungstechnische Ansatz noch die „stumpfte Klinge“ ist, weil zu begrenzt in der Definition. In den einschlägigen Richtlinien wird von einem Rauchverbot in „feuergefährdeten Bereichen etc.“ gesprochen. Auf die übrigen Räumlichkeiten und Nutzungen ausgedehnt wird meistens lediglich eine Empfehlung durch die Versicherer gegeben. Bleibt nur der gesetzgeberische Ansatz mit der notwendigen Schärfe. Und hier kann gesagt werden: Rechtlich ist der Konflikt zwischen Rauchern und Nichtrauchern im Betrieb zugunsten der Nichtraucher entschieden.

Bereits am 27.09.2002 hat mit dem Inkrafttreten der neuen Betriebssicherheitsverordnung auch die neue Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Gül-

tigkeit. Zwischenzeitlich ist diese um einen „Nichtraucherschutzparagraphen“ (§ 5 ArbStättV) erweitert. Die nichtrauchenden Beschäftigten müssen demnach an Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt werden.

Wichtig ist, dass mit diesem Paragraphen erstmals eine ausdrückliche, nicht auf Pausenräume beschränkte Regelung zum Schutze der Beschäftigten für alle Arbeitsstätten und Gebäudebereiche eines Betriebes getroffen wurde. Somit könnte, besser muss, ein Unternehmen zum Schutz der Nichtraucher ein generelles Rauchverbot unter Beachtung der Mitbestimmung des Betriebsrats innerhalb der Gebäude aussprechen. Andererseits hat das Bundesarbeitsgericht das Recht des Mitarbeiters im Betrieb zu rauchen, hier bezogen auf das gesamte Firmengelände, anerkannt. Also müssen demnach Raucherzonen (drinnen und/oder draußen) zur Verfügung gestellt werden.

Im Kern der Sache ist Folgendes festzustellen: Jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz und kann sich auf § 5 ArbStättV bzw. § 618 Abs. 1 BGB berufen. Sollte nach Einführung des Rauchverbots dennoch an unzulässigen Stellen weitergeraucht werden, kann nach vorangegangenen Abmahnungen eine verhaltensbedingte Kündigung gerechtfertigt sein. Dazu gibt es bereits Urteile.

Oftmals ist zu beobachten, dass – hier nur als Beispiel genannt – metallverarbeitende Betriebe historisch das Rauchverbot bis heute oftmals nicht besonders durchgesetzt haben, weil die Risikolage für eine Brandentstehung bezogen auf den zu verarbeitenden Werkstoff als gering eingeschätzt wurde. Aber ein kritischer Blick auf heutige moderne Betriebe dieser Art zeigt, dass sich die Gefahrenlage – allein durch erheblich größere Mengen an Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Fertigungsverfahren – erheblich erhöht hat.

Mit der Umsetzung des „Nichtraucherschutzparagraphen“ wird also auch der Brandschutz im Betrieb erheblich verbessert und von den Versicherern in der Risikoeinschätzung als wichtiges positives Kriterium bewertet.

E. Krüger, interRisk/Willis Hamburg
Eugen.Krueger@willis.com